

25.09.20**Empfehlungen**
der Ausschüsse

G - K - Wi

zu **Punkt ...** der 994. Sitzung des Bundesrates am 9. Oktober 2020

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten und zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

A

Der **federführende Gesundheitsausschuss (G)** undder **Ausschuss für Kulturfragen (K)**

empfehlen dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

K 1. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 4 – neu – ATA-OTA-APrV)

In Artikel 1 ist in § 2 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die Länder können ein Rahmencurriculum und einen Rahmenausbildungsplan verbindlich erlassen.“

Begründung:

Die Länder erhalten die Möglichkeit, auf der Grundlage der Kompetenzbeschreibungen in Anlage 1 und 3 landeseinheitliche curriculare Rahmenregelungen zu schaffen. Zum einen kann ein solches Vorgehen die Ausbildung landesweit zu Gunsten der Ausbildungsqualität vergleichbar vereinheitlichen. Zum anderen können die einzelnen Schulen vor Ort bei der Entwicklung ihres Curriculums entlastet werden.

G 2. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 3 Satz 2 – neu – ATA-OTA-APrV)

In Artikel 1 ist in § 3 Absatz 3 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Das Nähere regeln die Länder.“

Begründung:

§ 3 Absatz 3 Satz 1 ATA-OTA-APrV ermöglicht ein selbstgesteuertes Lernen und E-Learning in einem „angemessenen Umfang“. Diese Öffnung der Lernformate ist zu begrüßen. Es sollte allerdings sichergestellt werden, dass der „angemessene Umfang“ durch die Länder näher bestimmt wird und mit den Regelungen anderer Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen abgeglichen werden kann.

G 3. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 3 – neu – ATA-OTA-APrV)

In Artikel 1 ist dem § 5 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Eine Anrechnung von Fehlzeiten auf das Pflegepraktikum ist nicht möglich.“

Begründung:

Das Pflegepraktikum ist von immenser Wichtigkeit in der Ausbildung. Die Ausbildungsstunden müssen vollumfänglich erbracht werden.

...

G 4. Zu Artikel 1 (§ 6 Satz 1 und Satz 2a – neu – ATA-OTA-APrV)*

In Artikel 1 ist § 6 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist das Wort „Ausbildungsjahr“ durch das Wort „Ausbildungsdrittel“ zu ersetzen.
- b) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

„Auszubildende, die über einen anteiligen Zeitraum der letzten beiden Ausbildungsdrittel minderjährig sind, haben die Nachtarbeitsstunden zu einem entsprechenden Anteil zu absolvieren.“

Begründung:

Das Gesetz über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten sieht in § 12 Absatz 2 die Möglichkeit der Teilzeitausbildung vor. Entsprechend sollte hier von Ausbildungsdritteln und nicht von -jahren gesprochen werden.

Die Ausnahmeregelung, dass für jugendliche Auszubildende die Nachtarbeitsverpflichtung nicht gilt, wird begrüßt. In der Pflegeausbildung führt das Fehlen dieser Ausnahmeregelung regelmäßig zu einer Verdichtung der Nachtarbeitszeit auf den Zeitraum der Volljährigkeit. Daher sollte hier idealerweise eine Klarstellung erfolgen wie zu verfahren ist, wenn sich der Status als Minderjährige oder Minderjähriger im Laufe der Ausbildung – hier entscheidend sind die letzten beiden Ausbildungsdrittel – ändert.

G 5. Zu Artikel 1 (§ 6 Satz 1 ATA-OTA-APrV)**

In Artikel 1 sind in § 6 Satz 1 nach dem Wort „Nachtarbeit“ die Wörter „(Voll- dienst oder Bereitschaftsdienst)“ einzufügen.

Begründung:

In den Funktionsbereichen OP und Endoskopie werden in der Regel nur Bereitschafts- und Rufdienste geleistet. Diese Bereiche sollten vom Nachtdienst nicht ausgeschlossen sein.

* Wird bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 5 redaktionell angepasst.

** Wird bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 4 redaktionell angepasst.

G
K 6. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 ATA-OTA-APrV)

In Artikel 1 ist § 7 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Wörter „zu benoten“ durch das Wort „einzuschätzen“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 ist jeweils das Wort „Benotung“ durch die Wörter „qualifizierte Leistungseinschätzung“ zu ersetzen.

Begründung:

Eine selbständige Notengebung durch Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter ohne Mitwirken einer Lehrkraft kann nicht stattfinden. Die pädagogischen Kompetenzen von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern mit einer lediglich 300 Stunden umfassenden berufspädagogischen Zusatzqualifikation reichen nicht aus, um Noten zu erheben, die direkt in eine Zeugnisnote einfließen.

Lehrkräfte erwerben im Rahmen ihres Studiums und der sich anschließenden schulpraktischen Ausbildung spezifische Kompetenzen zur Notengebung, die eine zentrale berufliche Aufgabe von Lehrkräften darstellt. Auf die Expertise zur Notengebung, über die Lehrkräfte verfügen, können Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nicht zurückgreifen.

G 7. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 3 ATA-OTA-APrV)

In Artikel 1 ist in § 8 Absatz 3 das Wort „Fächer“ durch das Wort „Lernbereiche“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Festlegung auf „Fächer“ ist ungeeignet, da in der beruflichen Bildung in der Regel fächerintegriert unterrichtet und geprüft wird. Der Begriff „Lernbereiche“ ermöglicht auf offene Weise die Einbindung eines Lernfeldkonzeptes oder anderer Strukturen.

G 8. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b ATA-OTA-APrV)

In Artikel 1 sind in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b die Wörter „staatlich anerkannte“ zu streichen.

...

Begründung:

Es herrscht Personalmangel bei der Praxisanleitung. Daher sollen diejenigen, die bisher die Praxisanleitung nach geltendem Recht durchführen durften, weiterhin tätig bleiben dürfen. Nicht in allen Bundesländern sind die Fachweiterbildungen für das Pflegepersonal staatlich anerkannt. Dieser Personenkreis wäre ansonsten von vornherein von der Praxisanleitung ausgeschlossen. Durch die gewählte Formulierung wird sichergestellt, dass die Praxisanleiter/-innen, die über keine staatlich anerkannte Fachweiterbildung verfügen, weiterhin tätig bleiben können, wenn ihre Fachweiterbildung den Qualitätsstandard erfüllt, der mit der staatlichen Anerkennung verbunden ist.

G 9. Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c ATA-OTA-APrV)

In Artikel 1 sind in § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ einzufügen.

Begründung:

Moderne Online-Lernplattformen und Ausbildungssoftwareprodukte bieten schon jetzt vielfältige Möglichkeiten, dass Lernenden und Auszubildende den Verlauf des Lernprozesses elektronisch dokumentieren. Das Führen eines papiergestützten Ausbildungsheftes („schriftlich“) wird von elektronischen Nachweismöglichkeiten abgelöst werden können. Diese Möglichkeit sollte mit der neuen Formulierung eröffnet werden.

K 10. Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 1 Satz 2 ATA-OTA-APrV)*

In Artikel 1 ist in § 19 Absatz 1 Satz 2 das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ zu ersetzen.

Begründung:

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt auf Grund ihrer oder seiner Leitungsfunktion die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest. Dabei soll der Beginn der staatlichen Prüfung nicht früher als fünf Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen. Dieser vergleichsweise lange Zeitraum ist jedoch in Hinblick auf die besonderen Anforderungen an die praktische Prüfung nach den §§ 20, 40 und 41 einzuräumen.

* Wird bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 11 redaktionell angepasst.

G 11. Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 3 Satz 1 ATA-OTA-APrV)*

In Artikel 1 ist in § 19 Absatz 3 Satz 1 das Wort „Prüfungsbeginn“ durch die Wörter „Beginn der staatlichen Prüfung“ zu ersetzen.

Begründung:

Die staatliche Prüfung besteht aus diversen Prüfungsteilen (schriftlich, mündlich und praktisch). Aus der Begründung zu § 19 Absatz 3 ATA-OTA-APrV wird deutlich, dass die zwei-Wochen-Frist sich auf den Beginn der staatlichen Prüfung bezieht und nicht auf jeden einzelnen Prüfungsteil. Dies ist auch im Sinne der Prüflinge. Es muss ausgeschlossen werden, dass diese Frist auf die einzelnen Prüfungsteile angewendet wird. Daher sollte dies im Verordnungstext auch klar benannt werden: Nicht zwei Wochen vor Prüfungsbeginn, sondern zwei Wochen vor Beginn der staatlichen Prüfung werden die Prüfungstermine mitgeteilt.

G 12. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 2 Satz 1 und
Satz 2 ATA-OTA-APrV)

In Artikel 1 sind in § 21 Absatz 2 Satz 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist über die Schule an die zuständige Behörde zu stellen. Die Schule leitet den Antrag gegebenenfalls zusammen mit einer Stellungnahme an die zuständige Behörde weiter.“

Begründung:

Die Behörde benötigt bei der Prüfung des Nachteilsausgleichs grundsätzlich die Stellungnahme der Schule, um feststellen zu können, wie der Nachteilsausgleich während der Dauer der Ausbildung gewährt wurde. Die aktuelle Formulierung führt zu einem Zeitverlust bei der Bearbeitung.

* Wird bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 10 redaktionell angepasst.

G 13. Zu Artikel 1 (§ 26 Absatz 1 Satz 2 – neu – ATA-OTA-APrV)

In Artikel 1 ist dem § 26 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Grundlage der Festsetzung sind die Jahreszeugnisse nach § 8 Absatz 1.“

Begründung:

Es fehlt eine Klarstellung, dass es sich bei den in § 8 Absatz 2 Satz 1 ATA-OTA-APrV genannten „Jahresnoten“ um jene der Jahreszeugnisse handelt.

G 14. Zu Artikel 1 (§ 35 Absatz 2 Satz 2 – neu – ATA-OTA-APrV)*

In Artikel 1 ist dem § 35 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ist zu gewährleisten.“

Begründung:

Da der mündliche Prüfungsteil auf der Bearbeitung einer komplexen Fallsituation basiert, ist für die vorbereitende Auseinandersetzung mit der Fallsituation und der Fragestellung eine Vorbereitungszeit für die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten einzuräumen. Um Täuschungsversuchen vorzubeugen, ist diese unter Aufsicht zu gewähren. Als angemessene Dauer sind 30 bis 45 Minuten anzusetzen.

G 15. Zu Artikel 1 (§ 35 Absatz 4 ATA-OTA-APrV)**

In Artikel 1 sind in § 35 Absatz 4 die Wörter „von Zuhörerinnen und Zuhörern“ durch die Wörter „von höchstens fünf Zuhörerinnen und Zuhörern beim mündlichen Teil“ zu ersetzen.

Begründung:

In § 35 Absatz 4 ATA-OTA-APrV wird bestimmt, dass unter Nennung von zwei Bedingungen die Anwesenheit von Zuhörerinnen oder Zuhörern gestattet

* Wird bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 15 redaktionell angepasst.

** Wird bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 14 redaktionell angepasst.

werden kann. Es stellt sich die Frage nach dem Sinnzusammenhang dieser Zuhörerinnen und Zuhörer, vor allem in Verbindung mit § 17 ATA-OTA-APrV, in dem die Teilnahme von Sachverständigen und Beobachtern ermöglicht wird.

Die Abschlussprüfung mit ihrem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil stellt eine generelle hohe Anforderung an die zu prüfenden Personen in den Gesundheitsfachberufen. In der Abschlussprüfung ATA-OTA wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus fünf Personen besteht. Zusätzlich können nach § 17 ATA-OTA-APrV weitere Personen zur passiven Teilnahme an der mündlichen Prüfung zugelassen werden. Die mögliche Personenanzahl, die einer mündlichen Prüfung beiwohnt, wird hierbei nicht begrenzt.

Daher sollte in § 35 Absatz 4 ATA-OTA-APrV die Anzahl der Zuhörerinnen und Zuhörer auf eine angemessene Maximalzahl begrenzt werden, um der besonderen Situation für die zu prüfenden Personen gerecht zu werden.

G 16. Zu Artikel 1 (§ 46 ATA-OTA-APrV)

In Artikel 1 sind in § 46 nach dem Wort „Gesamtnote“ die Wörter „des schriftlichen Teils, des mündlichen Teils und des praktischen Teils der Prüfung jeweils“ einzufügen.

Begründung:

Die Voraussetzung, dass über alle Prüfungsteile die Gesamtnote „ausreichend“ sein muss, reicht nicht aus, um sicherzustellen, dass die Kompetenzen nach den Anlagen 1 und 3 ATA-OTA-APrV erreicht werden. Die vorgelegte Formulierung stellt eine Aufweichung der Formulierung in § 43 ATA-OTA-APrV des Referentenentwurfes dar. Die Aufnahme der ursprünglichen Fassung wird hiermit vorgeschlagen. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass beispielsweise durch gute mündliche Leistungen mangelhafte praktische Leistungen ausgeglichen werden können und damit nicht die vollständige ausreichende Kompetenz der Prüfungskandidatin beziehungsweise des Prüfungskandidaten abgeprüft wird.

...

G 17. Zu Artikel 1 (§ 52 Absatz 1 Nummer 01 – neu – ATA-OTA-APrV)*

In Artikel 1 ist in § 52 Absatz 1 vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,“

Begründung:

Es ist in den Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen üblich und zweckmäßig, zusätzlich zu den Ausbildungsnachweisen und ähnlichen Dokumenten auch eine Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten (vulgo „Lebenslauf“) beizufügen. So ist dies auch in den meisten entsprechenden Regelungen, allen voran § 12 Absatz 1 BQFG, vorgesehen – und war es auch im Referentenentwurf der Verordnung. Die Aufstellung dürfte den zuständigen Behörden die Arbeit erleichtern, und ihre Beifügung bedeutet für die antragstellenden Personen keinen besonderen Aufwand.

G 18. Zu Artikel 1 (§ 52 Absätze 2 bis 6 – neu – ATA-OTA-APrV)**

In Artikel 1 sind in § 52 die Absätze 2 bis 4 durch folgende Absätze 2 bis 6 zu ersetzen:

„(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 1 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

* Wird bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 18 redaktionell angepasst.

** Wird bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 17 redaktionell angepasst.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zum Inhalt und zur Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat absolviert wurde, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. [Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 38 Absatz 3 Satz 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes.]

19.
[...]

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im jeweiligen Bundesland eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.“

...

Begründung:

§ 52 ATA-OTA-APrV regelt die für die Antragstellung „erforderlichen Unterlagen“. Die Regelungen weichen insofern von den jüngst überarbeiteten Regelungen des Mustergesetzentwurfs BQFG-Länder ab, als wesentliche Regelungen fehlen. Es fehlt bislang der Regelungsgehalt der im vorliegenden Antrag enthaltenen Absätze 3, 4 und 6: mögliche Abweichung von der Form der Dokumente, Nachforderung von Information zu Inhalt und Dauer der Ausbildung sowie Darlegung der beabsichtigten Erwerbstätigkeit in einem Bundesland. Grundlage für den Formulierungsvorschlag der Absätze 2 bis 6 ist der Mustergesetzentwurf BQFG-Länder.

Soweit in den – auch künftigen – Fachgesetzen Regelungen zu den erforderlichen Unterlagen getroffen werden, sollten diese im inhaltlichen Einklang untereinander sowie mit dem BQFG des Bundes und den BQFG der Länder stehen, um ein bundesweit einheitliches Verfahrensrecht über die Berufe hinweg zu fördern. Auch vor dem Hintergrund der Digitalisierung – insbesondere des Onlinezugangsgesetzes (OZG) – empfiehlt sich ein möglichst einheitliches Verfahren.

G 20. Zu Artikel 1 (§ 53 Absatz 1, 2 und 3 ATA-OTA-APrV)

In Artikel 1 ist § 53 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die zuständige Behörde entscheidet kurzfristig über den Antrag, spätestens jedoch drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die antragstellende Person.“

b) Die Absätze 2 und 3 sind zu streichen.

Begründung:

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 von § 53 ATA-OTA-APrV differenzieren zwischen drei Gruppen von antragstellenden Personen, sehen aber für alle dieselbe Regelung zur Bearbeitungsfrist vor. Im Sinne der Rechtsvereinfachung sollen sie daher zusammengefasst werden.

...

- G 21. Zu Artikel 1 (§ 54 Absatz 2 Nummer 5,
§ 55,
§ 57 Absatz 1,
§ 64 Absatz 2 und 3,
§ 74 Absatz 1 Nummer 2,
§ 84 Absatz 1 und
§ 86 Absatz 1 ATA-OTA-APrV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 54 Absatz 2 Nummer 5 sind nach dem Wort „die“ die Wörter „zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen“ einzufügen.
- b) In § 55 ist das Wort „erforderlichen“ durch das Wort „erforderlich“ zu ersetzen.
- c) In § 57 Absatz 1 sind die Wörter „einem Prüfungsgespräch“ durch das Wort „Prüfungsgesprächen“ zu ersetzen.
- d) § 64 Absätze 2 und 3 sind wie folgt zu fassen:

„(2) Der theoretische und praktische Unterricht wird an Einrichtungen nach § 14 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt.“

(3) Die praktische Ausbildung wird an Einrichtungen nach § 14 Absatz 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen durchgeführt.“

- e) In § 74 Absatz 1 Nummer 2 ist nach dem Wort „hat,“ das Wort „aus“ einzufügen.
- f) In § 84 Absatz 1 ist das Wort „oder“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- g) § 86 Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Der Person, die am Anpassungslehrgang teilgenommen hat, hat die Einrichtung, bei der die Person den Anpassungslehrgang absolviert hat, eine Bescheinigung auszustellen.“

...

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung dient der besseren Klarheit. Die „Anpassungsmaßnahmen nach Abschnitt 2 oder Abschnitt 3 dieses Teils“ sind genau dort aufgeführt und brauchen nicht im Bescheid festgehalten werden. Was im Bescheid festgesetzt werden muss, sind die im konkreten Einzelfall erforderlichen Anpassungsmaßnahmen, die im Übrigen nach der Richtlinie 2005/36/EG eigentlich mit dem Oberbegriff Ausgleichsmaßnahmen benannt werden müssten.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe c:

Die Formulierung wird sprachlich an die Regelung in § 57 Absatz 3 ATA-OTA-APrV angeglichen.

Zu Buchstabe d:

Die sprachlich gelungenere Formulierung der entsprechenden Absätze aus § 82 ATA-OTA-APrV wird übernommen. Der Regelungsgehalt bleibt unverändert.

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe f:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, die den anderen vergleichbaren Nennungen in den §§ 83 und 84 ATA-OTA-APrV entspricht.

Zu Buchstabe g:

Die Formulierung aus § 65 ATA-OTA-APrV wird übernommen. Dies ist insbesondere deshalb geboten, weil die bisherige Formulierung explizit vorsah, dass die Bescheinigung nur an Personen auszustellen ist, die den Anpassungslehrgang erfolgreich abgeleistet haben, obwohl § 84 ATA-OTA-APrV regelt, dass das Abschlussgespräch auch nicht bestanden und der Anpassungslehrgang ohne Erfolg absolviert werden kann, und auch das Muster der Anlage 12 (zu § 86 Absatz 2) eine entsprechende Ausfüllmöglichkeit vorsieht.

G 22. Zu Artikel 1 (§ 56 Absatz 2 Satz 2 und § 67 Absatz 2 Satz 2 ATA-OTA-APrV)

In Artikel 1 sind in § 56 Absatz 2 Satz 2 und § 67 Absatz 2 Satz 2 jeweils die Wörter „§ 54 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 47 Absatz 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes“ zu ersetzen.

...

Begründung:

Es darf bei der Bestimmung des Startzeitpunkts der Frist nicht auf die Entscheidung der zuständigen Behörde nach § 54 Absatz 1 ATA-OTA-APrV ankommen, sondern vielmehr muss der Zeitpunkt der Entscheidung der antragstellenden Person ausschlaggebend sein, ob sie eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang absolvieren möchte. Ansonsten bleibt der zuständigen Behörde unter Umständen nicht genug Zeit für die Vorbereitung der Prüfung.

G 23. Zu Artikel 1 (§ 57 Absatz 4 und
§ 74 Absatz 3 ATA-OTA-APrV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 57 Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Jede anästhesiologische oder operative Situation soll nicht länger als 120 Minuten dauern und als Prüfung einer konkreten Behandlungssituation an einer Patientin oder einem Patienten ausgestaltet sein. Die betroffene Patientin oder der betroffene Patient oder eine vertretungsberechtigte Person sowie die verantwortliche Ärztin oder der verantwortliche Arzt müssen darin eingewilligt haben.“

b) § 74 Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Jede anästhesiologische oder operative Situation soll nicht länger als 120 Minuten dauern und als Prüfung einer konkreten Behandlungssituation an einer Patientin oder einem Patienten ausgestaltet sein. Die betroffene Patientin oder der betroffene Patient oder eine vertretungsberechtigte Person sowie die verantwortliche Ärztin oder der verantwortliche Arzt müssen darin eingewilligt haben.“

Begründung:

Die Formulierungen werden geschlechtergerecht angepasst. Zudem werden der bisherige § 57 Absatz 4 Satz 3 und der bisherige § 74 Absatz 3 Satz 3 ATA-OTA-APrV in anderer Weise aufgenommen, um deutlicher zu machen, dass sich die Entscheidung der verantwortlichen Ärztin oder des verantwortlichen Arztes auf die Beteiligung der konkreten Patientin oder des konkreten Patienten an der Prüfung bezieht und nicht auf die Durchführung der Prüfungsaufgabe an sich.

...

G 24. Zu Artikel 1 (§ 64 Absatz 1 und
§ 82 Absatz 1 ATA-OTA-APrV)

In Artikel 1 sind § 64 Absatz 1 und § 82 Absatz 1 jeweils wie folgt zu fassen:

„(1) Im Anpassungslehrgang wird der Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesietechnischen Assistenten oder der Operationstechnischen Assistentin oder des Operationstechnischen Assistenten unter der Verantwortung einer Person, die über die Erlaubnis zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung verfügt, ausgeübt und entsprechend dem Lehrgangsziel begleitet durch

1. theoretischen und praktischen Unterricht,
2. eine praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder
3. theoretischen und praktischen Unterricht und eine praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung.“

Begründung:

Die bisherige Formulierung in § 64 Absatz 1 und § 82 Absatz 1 ATA-OTA-APrV wurde der Definition des Anpassungslehrgangs in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2005/36/EG nicht gerecht. Da sich § 82 ATA-OTA-APrV auf Drittstaatsabschlüsse bezieht, ist dies zwar nicht durch die Richtlinie geboten, aber dennoch ist eine Gleichbehandlung angezeigt.

G 25. Zu Artikel 1 (§ 64 Absatz 5 – neu –,
§ 64a – neu –,
§ 64b – neu –,
§ 64c – neu – und
Anlage 10 (zu § 65) ATA-OTA-APrV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Dem § 64 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Der Anpassungslehrgang schließt mit einer Prüfung ab.“

...

b) Nach § 64 sind folgende §§ 64a bis 64c einzufügen:

, § 64a

Durchführung und Inhalt des Abschlussgesprächs

(1) Die Prüfung, mit der der Anpassungslehrgang abschließt, ist in Form eines Abschlussgesprächs durchzuführen.

(2) Das Abschlussgespräch mit der antragstellenden Person wird von zwei Personen geführt, von denen

1. im Falle des § 64 Absatz 1 Nummer 1 beide Personen eine schulische Fachprüferin oder ein schulischer Fachprüfer sein müssen oder
2. im Falle des § 64 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 eine Person eine schulische Fachprüferin oder ein schulischer Fachprüfer sein muss und die andere Person eine praxisanleitende Person nach § 9, die die antragstellende Person während des Anpassungslehrgangs betreut hat.

(3) Während des Abschlussgesprächs sind den beiden Prüferinnen und Prüfern Nachfragen gestattet.

(4) Inhalt des Abschlussgesprächs sind die im Anpassungslehrgang vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen.

§ 64b

Bewertung und erfolgreiches Absolvieren des Anpassungslehrgangs

(1) Die im Abschlussgespräch gezeigte Leistung ist von den beiden Prüferinnen und Prüfern zu bewerten.

(2) Bewertet wird das Abschlussgespräch entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird die Leistung bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt und damit mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht.

(3) Kommen die beiden Prüferinnen und Prüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den beiden Prüferinnen und Prüfern die Bewertung festzulegen.

(4) Erfolgreich absolviert wurde der Anpassungslehrgang, wenn das Abschlussgespräch mit „bestanden“ bewertet worden ist.

...

§ 64c

Verlängerung und Wiederholung des Anpassungslehrgangs

(1) Hat eine Person den Anpassungslehrgang nicht erfolgreich absolviert, entscheidet die Fachprüferin oder der Fachprüfer im Benehmen mit der praxisanleitenden Person über eine angemessene Verlängerung des Anpassungslehrgangs.

(2) Eine Verlängerung ist nur einmal zulässig. Der Verlängerung folgt ein weiteres Abschlussgespräch.

(3) Wird das Abschlussgespräch nach der Verlängerung mit „nicht bestanden“ bewertet, darf die teilnehmende Person den Anpassungslehrgang einmal wiederholen.‘

Folgeänderung:

In der Inhaltsübersicht sind in Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 nach der Zeile zu § 64 folgende Zeilen einzufügen:

„§ 64a Durchführung und Inhalt des Abschlussgespräches“

„§ 64b Bewertung und erfolgreiches Absolvieren des Anpassungslehrgangs“

„§ 64c Verlängerung und Wiederholung des Anpassungslehrgangs“

c) Anlage 10 (zu § 65) ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Wörter „und mit Erfolg“ sind zu streichen.

bb) Nach dem Wort „wurde.“ ist folgender Satz einzufügen:

„Das Abschlussgespräch hat sie/er bestanden/nicht bestanden.*“

cc) Nach dem Wort „Einrichtung)“ sind folgende Wörter anzufügen:

„*Nichtzutreffendes streichen.“

...

Begründung:Zu Buchstabe a:

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2005/36/EG und in der Folge § 51 Absatz 3 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes sehen für den Anpassungslehrgang eine Prüfung vor. Die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift ist hier also geboten. Sollte beabsichtigt gewesen sein, bezüglich der Prüfung beim Anpassungslehrgang zwischen europäischen Abschlüssen und Abschlüssen aus Drittstaaten zu differenzieren (denn in Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 ist eine Prüfung vorgesehen), so geht dies völlig fehl, da die genannte Richtlinie gerade für europäische Abschlüsse explizit gilt und für Drittstaatsabschlüsse nicht.

Zu Buchstabe b:

Die vorgeschlagene Anfügung von § 64 Absatz 5 ATA-OTA-APrV macht es erforderlich, weitere Regelungen zum Abschlussgespräch aufzunehmen. Sie werden aus den §§ 83 bis 85 ATA-OTA-APrV übernommen.

Zu Buchstabe c:

Die vorgeschlagene Anfügung von § 64 Absatz 5 ATA-OTA-APrV macht es erforderlich, die Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang entsprechend anzupassen.

G 26. Zu Artikel 1 (§ 89a – neu – ATA-OTA-APrV)

In Artikel 1 ist nach § 89 folgender § 89a einzufügen:

„§ 89a

Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse

Eine Person, die über eine Berufsqualifikation aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat verfügt und die eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 oder nach § 2 Absatz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz beantragt, muss die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse durch ein Sprachzertifikat nachweisen. Die Länder können für die Feststellung und Bewertung der Sprachkenntnisse spezifische Bewertungsgrundlagen zugrunde legen.“

...

Folgeänderung:

In der Inhaltsübersicht und im Verordnungstext ist die Überschrift zu Abschnitt 4 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Zuverlässigkeit“ ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Nach dem Wort „Eignung“ sind die Wörter „und der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse“ einzufügen.

Begründung:

Um die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin beziehungsweise Anästhesietechnischer Assistent“ oder „Operationstechnische Assistentin beziehungsweise Operationstechnischer Assistent“ zu erhalten, müssen gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 4 des ATA-OTA-Gesetzes Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen, die zur Berufsausübung erforderlich sind.

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung greift diesen Aspekt nicht mehr auf. Bei der Berufsausübung der Anästhesietechnischen Assistentinnen beziehungsweise Anästhesietechnischen Assistenten und der Operationstechnischen Assistentinnen beziehungsweise Operationstechnischen Assistenten ist vor dem Hintergrund des Patientenschutzes die Fehlertoleranz ausgesprochen niedrig, Kommunikationsprobleme aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse müssen ausgeschlossen werden. Daher sollte in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der Passus, dass und wie die Sprachkenntnisse nachgewiesen werden, nicht fehlen.

Unter spezifischen Bewertungsgrundlagen der Länder könnte ein Fachsprachentest aufgrund der von der GMK im Jahr 2019 verabschiedeten Eckpunkte zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den Gesundheitsfachberufen, die dann um „Anästhesietechnische Assistentin beziehungsweise Anästhesietechnischer Assistent“ oder „Operationstechnische Assistentin beziehungsweise Operationstechnischer Assistent“ erweitert werden müssten, verstanden werden.

...

- G 27. Zu Artikel 2 (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c,
Satz 2 Nummer 2,
Satz 2a – neu –,
Satz 4 und
Anlage 3 (zu § 1 Absatz 1 Nummer 3) Nummer 3 und 4 NotSan-APrV)*

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

„Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280), die zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „200“ durch die Angabe „300“ ersetzt und nach dem Wort „verfügen“ werden die Wörter „und kontinuierlich berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von 24 Stunden jährlich absolvieren“ eingefügt.
- b) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 4 oder 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung“ ersetzt.
- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Voraussetzungen von Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c gelten als erfüllt, wenn als Praxisanleitung Personen eingesetzt werden, die zum 31. Dezember 2020 über die Qualifikation zur Praxisanleitung verfügen, und kontinuierlich berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von 24 Stunden jährlich absolvieren“.
- d) In Satz 4 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

* Wird bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 28 und/oder Ziffer 29 redaktionell angepasst.

...

2. Anlage 3 (zu § 1 Absatz 1 Nummer 3) wird wie folgt geändert:

„< ... weiter wie Vorlage ... >“ ‘

Begründung:

In den neuen Berufsgesetzen bzw. Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Gesundheitsfachberufe (PflAPrV und ATA-OTA-APrV) wird im Interesse einer hohen Qualität der Ausbildung und im Hinblick auf die Einbeziehung der praxisanleitenden Personen in die staatliche Prüfung unter anderem eine berufspädagogische Zusatzqualifikation von mindestens 300 Stunden sowie eine jährliche Fortbildung von 24 Stunden von den Praxisanleitern gefordert. Da das Berufsbild Notfallsanitäter nicht von der anstehenden Novellierung der Gesundheitsfachberufe umfasst ist, gleichwohl jedoch ein Einklang zwischen den Berufsbildern der Gesundheitsfachberufe hergestellt werden sollte, ist die aktuelle Anpassung der NotSan-APrV zu nutzen, um auch hier die 300 Stunden berufspädagogische Zusatzqualifikation sowie die jährliche Fortbildungspflicht zu verankern.

Wie auch in der PflAPrV und ATA-OTA-APrV ist zudem aber ein umfassender Bestandsschutz für bereits qualifizierte und bewährte Praxisanleiter vorzusehen, sowie den Ländern für einen angemessenen Übergangszeitraum zu ermöglichen, von den Vorgaben zur berufspädagogischen Qualifikation abzuweichen, um eine kontinuierliche Praxisanleitung nicht zu gefährden.

G 28. Zu Artikel 2 (§ 6a – neu – und
Anlage 3 (zu § 1 Absatz 1 Nummer 3) Nummer 3 und 4 NotSan-APrV)*

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

,Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280), die zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

* Wird bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 27 und/oder Ziffer 29 redaktionell angepasst.

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

**„§ 6a
Nachteilsausgleich**

(1) Die besonderen Belange von zu prüfenden Personen mit Behinderung oder Beeinträchtigung sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.

(2) Ein entsprechender individueller Nachteilsausgleich ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

(3) Die zuständige Behörde entscheidet, ob dem schriftlichen oder elektronischen Antrag zur Nachweisführung ein amtsärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen beizufügen sind. Aus dem amtsärztlichen Attest oder den Unterlagen muss die leistungsbeeinträchtigende oder -verhindernde Auswirkung der Beeinträchtigung oder Behinderung hervorgehen.

(4) Die zuständige Behörde bestimmt, in welcher geänderten Form die gleichwertige Prüfungsleistung zu erbringen ist. Zur Festlegung der geänderten Form gehört auch eine Verlängerung der Schreib- oder Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung.

(5) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich nicht verändert werden.

(6) Die Entscheidung der zuständigen Behörde wird der zu prüfenden Person in geeigneter Weise bekannt gegeben.“

2. Anlage 3 (zu § 1 Absatz 1 Nummer 3) wird wie folgt geändert:

„< ... weiter wie Vorlage ... >“ ‘

Begründung:

Die aktuelle geltende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter enthält im Vergleich zu anderen Berufsgesetzen keine Regelung zum Nachteilsausgleich. Prüfungen müssen jedoch für alle zu prüfenden Personen die gleichen Chancen eröffnen. Bei Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen kann es sein, dass zur Wahrung der Chancengleichheit individuell festzulegende Ausnahmen von den Prüfungsregulierungen erforderlich sind.

...

K 29. Zu Artikel 2 Nummer 1 (Anlage 3 Nummer 3 Satz 2 und 4 – neu – NotSanAPrV)
Nummer 2 (Anlage 3 Nummer 4 Satz 2 und 4 – neu – NotSanAPrV)*

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist Anlage 3 Nummer 3 wie folgt zu ändern:

aa) Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Nach dem Wort „vollständig“ sind die Wörter „im direkten Patientenkontakt“ einzufügen.

bbb) Nach dem Wort „Schule“ sind die Wörter „oder das Krankenhaus“ einzufügen.

bb) Folgender Satz ist anzufügen:

„Die Schule und die jeweilige Einrichtung der praktischen Ausbildung wirken bei der Entwicklung und Durchführung des simulatorgestützten Trainings auf der Grundlage von Kooperationsverträgen zusammen.“

b) In Nummer 2 ist Anlage 3 Nummer 4 wie folgt zu ändern:

aa) Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Nach den Wörtern „nicht vollständig“ sind die Wörter „im direkten Patientenkontakt“ einzufügen.

bbb) Nach dem Wort „Schule“ sind die Wörter „oder das Krankenhaus“ einzufügen.

bb) Folgender Satz ist anzufügen:

„Die Schule und die jeweilige Einrichtung der praktischen Ausbildung wirken bei der Entwicklung und Durchführung des simulatorgestützten Trainings auf der Grundlage von Kooperationsverträgen zusammen.“

Begründung:

§ 5 NotSanG regelt, dass die Schule die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel trägt. Grundsätzlich sind aber Krankenhäuser besser in der Lage als Rettungsschulen, das klinische Umfeld sowohl technisch als auch fachlich in einer Simulation darzustellen.

* Wird bei gemeinsamer Annahme mit Ziffer 27 und/oder Ziffer 28 redaktionell angepasst.

len. Übliche Begrenzungen der Ausbildungskapazität sowohl im OP-/ Anästhesie-Bereich als auch auf der Intensivstation sind durch die Anzahl der Auszubildenden im direkten Patientenkontakt begründet. Simulationsmöglichkeiten in Krankenhäusern sind unabhängig hiervon vorhanden. Deshalb sind neben den Schulen auch Krankenhäuser als mögliche Simulationsorte vorzusehen.

B

Der **federführende Gesundheitsausschuss** (G) und
der **Ausschuss für Kulturfragen** (K)

empfehlen dem Bundesrat ferner, die folgende EntschlieÙung zu fassen:

G
K

30. Der Bundesrat weist darauf hin, dass anders als durch die Bunderegierung ausgeführt, durch die bundesrechtliche Reglementierung der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten ein erheblicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht. Seitens der Länder sind für den Umsetzungsprozess sowie die staatliche Aufsichtsfunktion zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Ein Erfüllungsaufwand der Verwaltung für die Anpassung der landesrechtlichen Vorschriften ist gegeben, da die Berufsausbildung erstmalig staatlich geregelt wird und deren Durchführung – wie auch bei den bereits geregelten Ausbildungen der anderen Gesundheitsfachberufe – von der zuständigen Behörde eng zu begleiten ist.

C

31. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.